

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StVO §§ 4, 9, 10

Rechtssatz: Wenn ein Überholen nicht ohne Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit oder nur dadurch möglich ist, daß der Überholungsvorgang gerade an der Grenze der Höchstgeschwindigkeit auf eine verhältnismäßig lange Strecke unter Verstoß gegen § 1 StVO durchgeführt werden muß, ist die Überholung unzulässig.

Aktenzeichen: VI ZR 12/56

Urteil des BGH vom 5. März 1957

OLG Stuttgart

VI ZR 12/56

Verkündet am 5. März 1957
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Ingenieur-Büros Emil [REDACTED] in S [REDACTED],
[REDACTED] Strasse [REDACTED],
2. des Dipl.Ing. Gerhard S [REDACTED] in S [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger, Revisionskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr [REDACTED] -

gegen

Rudolf R [REDACTED] in M [REDACTED] / [REDACTED], W [REDACTED] Str [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklag-
ten, Revisionsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5.März 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr.Meiß sowie der Bundes-
richter Dr.Engels, Dr.K.E.Meyer, Martin und Hanebeck

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten und die Revision des
Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24.November 1955
werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden den Be-
klagten und dem Kläger je zur Hälfte auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 28. Juli 1951 vormittags 10.40 Uhr stießen in der Mettingerstraße in Eßlingen ein von dem Beklagten zu 2) gesteuerter Volkswagen, dessen Halter der Beklagte zu 1) ist, und ein entgegenkommendes Kraftrad (123 ccm), dessen Fahrer und Halter der Kläger war, zusammen.

Der Beklagte zu 2) fuhr in Richtung Mettingen. Vor ihm fuhren ein Lastkraftwagen und vor diesem ein kleiner Lieferwagen, beide mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 bis 35 km/st. Zunächst überholte der Lastkraftwagen den Lieferwagen. Danach schickte sich auch der Beklagte zu 2) an, den Lieferwagen, der ca. 1 m vom rechten Gehweg entfernt fuhr, zu überholen. Die Geschwindigkeit des Beklagten zu 2) beim Überholen betrug ca. 50 bis 55 km/st. Als er etwa auf die Höhe des Lieferwagens gekommen war, von dem er einen Abstand von 75 cm einhielt, bog dieser plötzlich nach links aus, ohne es irgendwie anzuzeigen. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden, bog auch der Beklagte zu 2) nach links aus und kam dabei bis auf 1 m an den linken Gehweg heran. In diesem Augenblick sah er den Kläger auf kurze Entfernung entgegenkommen, bog wieder nach rechts und bremste. Es gelang ihm jedoch nicht mehr ganz, auszuweichen; der Kläger blieb mit seiner linken Fußraste an der Radkappe des linken Vorderrades des Volkswagen hängen, stürzte und erlitt erhebliche Verletzungen.

Im Zeitpunkt des Unfalls spielten auf dem rechten Gehweg, in Fahrtrichtung des Beklagten zu 2) gesehen, einige Kinder; ein Mädchen stand mit einem Fuß im Straßenrinnstein, wobei es dem Volkswagen des Beklagten zu 2) den Rücken zuwandte.



Der Kläger macht die Beklagten für den Unfall verantwortlich. Er verlangt Schadensersatz wegen Sachschadens, Krankheitsaufwendungen und Verdienstaussfalls, ein Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm alle weiteren Schäden zu ersetzen, soweit kein Rechtsübergang auf öffentlichrechtliche Versicherungsträger vorliegt.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie sind der Ansicht, das plötzliche Ausbiegen des Lieferwagens stelle ein für sie unabwendbares Ereignis dar. Ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten zu 2) liege nicht vor. Er habe überholen dürfen. Die Schuld, mindestens aber ein ganz erhebliches Mitverschulden treffe den Kläger. Er habe damit rechnen müssen, daß der Beklagte zu 2) den vor ihm fahrenden Lieferwagen überholen werde. Er hätte deshalb seine eigene Geschwindigkeit ermäßigen und mit seinem Fahrzeug ganz rechts an die Straßenseite heranfahren müssen. Der Kläger bestreitet ein Mitverschulden.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt, allerdings unter der Begrenzung der Haftpflicht des Beklagten zu 1) nach dem Straßenverkehrsgesetz. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger verfolgte mit seiner Berufung seine vollen Ansprüche weiter. Die Beklagten haben mit der Berufung begehrt, die Ansprüche des Klägers nicht höher als zur Hälfte, unter Berücksichtigung des Übergangs auf Sozialversicherungsträger und unter der Haftungsbeschränkung des Beklagten zu 1) nach dem Straßenverkehrsgesetz, für gerechtfertigt zu erklären.

Das Berufungsgericht hat, von einer formalen Änderung des landgerichtlichen Urteils abgesehen, beide Berufungen

zurückgewiesen. Mit den Revisionen verfolgen beide Parteien ihre Berufungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision der Beklagten greift die Entscheidung des Berufungsgerichts an, daß den Beklagten zu 2) ein Verschulden treffe.

a) Sie ist der Ansicht und stützt insbesondere ihre Ausführungen zu § 1 StVO darauf, daß das Berufungsgericht ausgesprochen habe, der Beklagte zu 2) habe den vor ihm fahrenden Lieferwagen überholen dürfen. Tatsächlich hat das Berufungsgericht aber ausgeführt (§ 10), daß der Beklagte zu 2) ohne Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, die für die Mettingerstraße 40 km/st betrug, also ohne Verstoß gegen § 9 StVO in der zur Zeit des Unfalls geltenden Fassung gar nicht überholen konnte und daß das Überholen mit unzulässiger Geschwindigkeit für den Unfall ursächlich gewesen ist. Diesen Umstand hat das Berufungsgericht bei der Abwägung des Verschuldens ausdrücklich als erste und Hauptursache des Unfalls bezeichnet und entsprechend den Beklagten zur Last gelegt. Weder der Schluß des Berufungsgerichts noch seine Feststellungen begegnen rechtlichen Bedenken. Irrig ist insbesondere die Ansicht der Revision, daß dem Beklagten zu 2) nicht habe zugemutet werden können,

längere Zeit hinter dem Lieferwagen herzufahren, wenn eine Überholung nur unter - wenn auch kurzfristiger - Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich gewesen sei, und daß es verkehrstechnisch richtiger sei, auf eine kurze Strecke die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu überschreiten und damit den Überholungsvorgang abzukürzen als gerade an der Grenze der zulässigen Geschwindigkeit zu fahren und damit die für die Überholung benötigte und stets Gefahren mit sich bringende Zeit ungebührlich zu verlängern. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen wirken absolut. Wenn ein Überholen nicht ohne Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit oder nur dadurch möglich ist, daß der Überholungsvorgang gerade an der Grenze der Höchstgeschwindigkeit auf eine verhältnismässig lange Strecke unter Verstoß gegen § 1 StVO durchgeführt werden muß, ist die Überholung unzulässig.

b) Darüber hinaus hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Beklagte zu 2) den Überholungsvorgang selbst unter Verstoß gegen § 1 StVO durchgeführt hat. Das Berufungsgericht hat allerdings auch ausgesprochen, daß der Beklagte zu 2) an und für sich hätte überholen dürfen, da dies ohne Gefährdung des Lieferwagens und etwaiger entgegenkommender Verkehrsteilnehmer möglich gewesen wäre. Was das Berufungsgericht also an den mehreren erwähnten Stellen zur Frage der Zulässigkeit des Überholens ausgeführt hat, bedeutet, wenn man es im Zusammenhang liest, daß die Straßensituation im Zeitpunkt, in dem der Beklagte zu 2) zum Überholen ansetzte, an sich ein Überholen erlaubt hätte, wenn dies ohne Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich gewesen wäre. Das Berufungsgericht führt dann weiter aus, daß die Möglichkeit einer ungefährdeten Überholung jedoch

nur dann und so lange gegeben war, als der zu überholende Lieferwagen nicht von seiner Fahrtlinie abging. Tat er dies, bog er also nach links aus, so hätte zwangsläufig der Beklagte zu 2) ausbiegen müssen, wenn er nicht auf den Lieferwagen aufprallen wollte. Die Fahrweise des Beklagten zu 2) sei auf alle Fälle von dem Augenblick an zu beanstanden und ihm zum Vorwurf zu machen, als er sah, daß der Lieferwagen vor ihm nach links ausbog. Unter diesen Umständen hätte ein sorgsamer Kraftfahrer seine Geschwindigkeit abgebremst, sich ! überzeugt, ob nicht Fahrzeuge entgegenkamen, und nur wenn keine kamen, den Überholungs Vorgang fortgesetzt, wenn aber Fahrzeuge kamen, ihn abgebrochen und sich wieder hinter den Lieferwagen gesetzt. Der Beklagte zu 2) habe aber weder richtig gebremst noch habe er, als er den Kläger kommen sah, sich wieder eingeordnet, obwohl er den Kläger bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt schon von weitem hätte kommen sehen müssen.

c) Die Revision ist der Ansicht, daß das Berufungsgericht insofern irre und sich widerspreche, als es entgegen dem Inhalt der Beweisaufnahme angenommen habe, daß der Lieferwagen vor dem Beklagten gewesen sei, während in Wirklichkeit, wie einige Zeilen weiter gesagt und wie es auch tatbestandlich festgestellt sei, sich der Wagen des Beklagten zu 2) ungefähr in gleicher Höhe mit dem Lieferwagen befunden habe. Es mag der Revision zugegeben werden, daß das Berufungsurteil an dieser Stelle mißverständlich ist. Eine Wertung des Zusammenhangs ergibt aber, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts rechtlichen Bedenken nicht unterliegen.

Es muß, wie sich schon aus dem Wortsinn ergibt, zwischen Einholen und Überholen unterschieden werden. Es mag

sein, daß der Beklagte zu 1) links von dem Lieferwagen fahrend diesen bereits bis zu einem gewissen Grad eingeholt hatte. Damit war aber naturgemäß der Überholungsvorgang nicht abgeschlossen. Dies ist erst dann der Fall, wenn sich der Überholende entweder vor dem Überholten wieder in die eigentliche Fahrbahn einordnen kann oder, falls etwa das Überholen mehrerer Wagen in Betracht kommt, er zum Überholen des vor dem erstüberholten fahrenden Verkehrsteilnehmers ansetzt. Bis der Überholende sich seinerseits v o r den zu Überholenden gesetzt hat, muß er sogleich zurückfallen und sich gegebenenfalls wieder hinter diesen einordnen, wenn er die Überholung nicht sicher durchführen kann (BGH 4 StR 113/56 - VRS 11,131). Sowie also der Beklagte zu 2) wahrnahm, daß der Lieferwagen nach links ausbog und er selbst deshalb nicht mehr den restlichen Teil der Überholung sicher durchführen konnte, oder sowie er diese Erkenntnis bei pflichtmässiger Sorgfalt hätte haben können, mußte er zurückfallen und sich hinter den Lieferwagen wieder einordnen, statt wie er es versucht hat, nun auf der linken Straßenseite ohne Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer die Überholung zu vollenden. Das ist der Sinn der Ausführungen im Berufungsurteil, der rechtlich nicht zu beanstanden ist.

e) Da die Überholung schonach nicht zulässig war und zwar sowohl wegen der Geschwindigkeitsbegrenzung wie wegen des Ausbiegens des Lieferwagens, entfallen die Ausführungen der Revision der Beklagten darüber, daß dem Beklagten zu 2) Maßnahmen, die er in unverschuldet eingetretener Zwangslage ergriffen hätte, auch dann nicht vorgeworfen werden könnten, wenn sie sich nachträglich als unzweckmäßig erwiesen. Des-

halb kommt es ferner nicht darauf an, ob überhaupt noch andere Möglichkeiten im Augenblick der vom Beklagten zu 2) herbeigeführten Gefahrenlage bestanden, was die Revision verneint. Ebenso gehen die Ausführungen der Revision zum Mitverschulden des Klägers fehl, die gleichfalls von dem Gedanken getragen sind, der Kläger habe mit dem zulässigen Überholen rechnen müssen, da ja der mit etwa 30 bis 35 km/st fahrende Lieferwagen innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht ohne Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überholt werden konnte.

f) Die Revision ist weiter der Ansicht, der Beklagte habe als überholender Kraftfahrer wegen des Vertrauensgrundsatzes nicht allgemein in Rechnung stellen müssen, daß der Überholte Verkehrsteilnehmer plötzlich nach links einbiegen werde. Sie nimmt in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 22. Juni 1955 (VI ZR 88/54) - VersR 1955, 504 - und ebenso auf die Entscheidung BGHSt 8, 200 Bezug. Diese Fälle lagen aber anders. In dem vom erkennenden Senat entschiedenen Fall handelte es sich darum, daß der zu überholende Verkehrsteilnehmer nicht etwa nur innerhalb der Fahrtrichtung nach links abbog, sondern in eine links mündende Nebenstraße einschlagen wollte; ähnlich lag es in dem Fall BGH 3 StR 894/52 vom 23. April 1953 (NJW 1954, 121). In BGHSt 8, 200 fuhr der entgegenkommende Fahrer mit "grob unvernünftiger Geschwindigkeit". Mit solchem Verhalten braucht ein Fahrer im allgemeinen freilich nicht zu rechnen. Wohl aber muß er bei einem normalen Überholungsvorgang innerhalb der Ortslage in Rechnung stellen, daß der zu Überholende durch irgendeinen Umstand, etwa sich verkehrswidrig benehmende Kinder oder sonstige Fußgänger oder ein anderes auf der Straße befindliches Hindernis, zu

einem gewissen Ausweichen nach links unter Fortsetzung der generellen Fahrtrichtung gezwungen ist. Der Vertrauensschutz besteht also nicht in dem Sinne, wie die Revision der Beklagten annimmt. Da sonach das Verschulden des Beklagten zu 2) nicht ausgeräumt ist und auch keine Gründe dargetan sind, wonach dem Kläger ein höheres Mitverschulden zur Last zu legen wäre, als es das Berufungsgericht angenommen hat, mußte der Revision der Beklagten der Erfolg versagt bleiben.

II.

Die Revision des Klägers, die sich gegen die Annahme seines mitursächlichen Verschuldens wendet, sieht einen Fehler des Berufungsurteils darin, daß dort angenommen ist, der Kläger habe noch, auch unter Berücksichtigung von Schreck- und Reaktionszeit, die Möglichkeit gehabt, Maßnahmen zur Vermeidung des Unfalls zu treffen, also noch mehr nach seiner rechten Seite auszuweichen und gegebenenfalls anzuhalten. Sie erblickt hier einen Widerspruch darin, daß das Berufungsgericht angenommen habe, der Beklagte zu 2) hätte von der Stelle seines weitesten Ausbiegens nach links bis zur Zusammenstoßstelle eine Fahrzeit von einer Sekunde benötigt. Auch dem Kläger habe, so schließt seine Revision, nur dieselbe eine Sekunde zur Verfügung gestanden. Wenn dann die zugebilligte Schreck- und Reaktionszeit in Rechnung gestellt werde, habe der Kläger keine Zeit für die als möglich angesehenen Maßnahmen gehabt. Dem kann nicht zugestimmt werden. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Revision der Beklagten zu diesem Punkt ist nämlich davon auszugehen, daß die Möglichkeit einer Gefahrensituation für den Kläger

nicht erst dann erkennbar war, als der Beklagte zu 2) die äußerste linke Ausbiegestelle erreicht hatte, sondern spätestens dann, als der Lieferwagen nach links ausscherte, wenn nicht sogar schon dann, als der Beklagte zu 2) erkennbarerweise innerhalb der Ortslage mit hoher Geschwindigkeit zum Überholen ansetzte, wie es das Berufungsgericht annimmt. Von diesem Augenblick an mußte sich der Kläger darauf einstellen, daß irgendeine noch nicht im einzelnen übersehbare Gefahrenlage eintreten könne. Hier setzt also bereits die Pflicht des Klägers zur Reaktion auf diese Gefahrenlage ein, nicht erst in dem später liegenden Zeitpunkt, in dem der Beklagte zu 2), gleichfalls nach Erkennen des Ausscherens des Lieferwagens und nach eigener Linkssteuerung den weitesten Punkt seines Ausbiegens erreicht hatte. Den Ausführungen des Berufungsgerichts zum Mitverschulden des Klägers stehen also rechtliche Bedenken nicht entgegen.

Beide Revisionen waren sonach unter Kostenfolge gemäß §§ 92, 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Martin

Engels

Hanebeck

Dr. K. E. Meyer